



Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 16/2026

20. Juli 2026

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2026	1 – 3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2026	3 – 4
Aufgebot einer Sparurkunde	4
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	5 – 7
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)	7 – 8
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	8 – 9
Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden	9 – 11

Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **115.359.225 €**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.005.200 €**
ab.

- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der Ludwig-Kick-Stiftung

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **58.500 €**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.210 €**
ab.



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -
Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.610.121 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **41.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **62.060.972 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
 1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	491.857 €
b) der Grundsteuer B	10.321.052 €
c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	41.590.232 €
d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	54.285.062 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	7.276.947 €
 2. 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 Anspruch hatten

	12.046.975 €
--	---------------------

Summe der Bemessungsgrundlagen	126.012.125 €
---------------------------------------	----------------------

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:
 1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	49,25 v.H.
b) für Grundstücke (B)	49,25 v.H.
 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe

	49,25 v.H.
--	------------
 3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung

	49,25 v.H.
--	------------
 4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung

	49,25 v.H.
--	------------
 5. Aus den Schlüsselzuweisungen

	49,25 v.H.
--	------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 29. Mai 2026
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann
Landrat
EAPI 941

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee), Raum 105 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Sie kann zudem auf der Internetseite des Landkreises Lindau (Bodensee) unter <https://www.landkreis-lindau.de/Der-Landkreis/Landkreisfinanzen/> eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen
auf **€ 2.676.800**

§ 2

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben
auf **€ 2.755.000** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird

auf **€ 1.734.530** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf **€ 446.075** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2026** in Kraft.

Sigmarszell, den 19.06.2026
Zweckverband Wasserversorgung
Handwerksgruppe
Kern, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000317606

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Roswitha Böhner
Am Sandberg 7
86865 Markt Wald

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12.06.2026
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Sigmarzell - Weißensberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Sigmarzell – Weißensberg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Sigmarzell.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 4 Schulverbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 5 Rechtstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250 €**.
- (2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 €**.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses für jede Sitzung in Höhe von **50 €**.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b. Schulverbandsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Schulverbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 €** je volle Stunde.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c. Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt

§ 6 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird gemäß der Zweckvereinbarung vom 20.04.1983 die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell bestimmt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 20.04.1983 von der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell geführt.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch eine Schulverbandsumlage gedeckt.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes vom 03.12.2020 außer Kraft.

Sigmarszell, den 17.06.2026

gez. Ralph Schielin

Schulverbandsvorsitzender

EAPI 2050

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Der Bescheid nebst Kostenrechnung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 02.07.2026, Aktenzeichen 31-1762-67/26

an

Luca Cordella

letzte bekannte Anschrift: Am Schönbühl 3, 88131 Lindau (B), seit 31.12.2023 unbekannt verzogen

Die Zustellung des Bescheids nebst Kostenrechnung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Der Bescheid nebst Kostenrechnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 02.07.2026
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Melanie Koehler, Fachbereich 31, Bauen und Umwelt
EAPI 1762

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Timo Sperr hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 09.07.2026, Az. 31-6024-00408/26 die Baugenehmigung zur Einbau von Schleppgauben auf der Flur Nr. 1432 Gemarkung Wasserburg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 14.07.2026
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lena Oesterle, Bauwesen
EAPI 6024

Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden

Der Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf **50 €** pro Sitzung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde.
Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
 - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c. Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
 werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten.

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **300,00 €**. Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.
- (2) Der/die erste Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **60 €**. Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus, die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich am Jahresende ausbezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bzw. die Sitzungsgelder nach Abschluss eines Kalenderjahres gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.2020 außer Kraft.

Sigmarszell, den 16.7.2026

gez. Ralph Schielin
Verbandsvorsitzender
EAPL 6400